GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE WAIDHOFEN AN DER THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

	Beilagen
WTL2-G-265/263	1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: jagd-agrar.bhwt@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhwt
Telefon: 02742/9005-409 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Tüchler	40637	20. Oktober 2026

Betrifft
Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
Kaufvertrag, Tesche Erik - Beckers Christine, KG Weißenkirchen

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist
a) alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
b) eine fachlich begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt, wenn kein Grund vorliegt, der einer Genehmigung offensichtlich entgegensteht.

Hinweis:
Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Waidhofen an der Thaya und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 32, 3610 Weißenkirchen in der Wachau**

1. Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems
3. Amtssachverständige für Agrartechnik Dipl.-Ing. Martina Bräuer, Agrartechnik

Für die Bezirkshauptfrau

T ü c h l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE WAIDHOFEN AN DER THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

WTL2-G-265/263
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: jagd-agrar.bhwt@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhwt
Telefon: 02742/9005-409 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Tüchler	40637	20. Oktober 2026

Betrifft
Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Waidhofen an der Thaya wurde ein Antrag auf Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Name und Adresse des Veräußerers oder der Veräußerin bzw. des Nutzungsüberlassers oder der Nutzungsüberlasserin:

Beckers Christine, 3500 Imbach, Kirchengasse 10

Art des Rechtsgeschäftes: **Kaufvertrag**

Katastralgemeinde:	Grundstücksnummer:	Flächenausmaß:
12140 Weißenkirchen	**1166, 1167**	1.719 m²

Jede Person kann bis **10. November 2026** bei der Bezirksbauernkammer Krems ihr Interesse am Erwerb bzw. an der Nutzung des oben angeführten Grundstückes bzw. der oben angeführten Grundstücke schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

In die Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der Grundverkehrsbehörde Waidhofen an der Thaya und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer Einsicht genommen werden.

Für die Bezirkshauptfrau

T ü c h l e r

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur